

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 16 (1871)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XVI. Jahrg.

Samstag den 22. April 1871.

M. 16.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rp., halbjährlich 1 Fr. 60 Rp. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzelle 10 Rp. (3 Fr. oder 1 Sgt.) ~~10 Rp.~~ Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Nebsamen in Kreuzlingen, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Erziehungswesen im Kanton Basellandschaft.

Es geschieht mit einer wahren Freude, daß wir die Feder ergreifen, um einen kürzlich im Druck erschienenen Entwurf zu einem basellandschaftlichen Erziehungsgesetz hier zu besprechen. Noch ist zwar die Vorlage bloß ein Entwurf, der erst verschiedene Studien durchlaufen muß, ehe er Gesetzeskraft erlangt haben wird; auch ist dieser Entwurf nicht das Vollkommenste, das man sich denken kann; und doch erblicken wir schon in dem bloßen Vorschlag eine wirkliche Leistung, wir möchten sagen eine That, aller Anerkennung und Ehren werth.

Der Gesetzesentwurf, theilweise auf Grundlage von Kommissionalberathungen, theilweise ohne eine solche Basis von dem derzeitigen Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrath E. Frey, ausgearbeitet und der öffentlichen Kritik übergeben, wird von dem Verfasser nur als „Idee zu einem Entwurf“ bezeichnet, freilich in Abschnitte und Paragraphen zusammengestellt, und es wird in bestimmte Aussicht genommen, daß derselbe, nachdem er die Feuertaupe der Kritik werde bestanden haben, im Laufe des nächsten Herbstes eine Umarbeitung erfahren und dann erst dem Regierungsrath vorgelegt werden solle.

Ehe wir uns daran machen, einzelne Partien aus der Gesetzesvorlage heraus zu heben, theils um sie bloß den Lesern zur Kenntniß zu bringen, theils um unsere subjektiven Ansichten darüber auszusprechen, geben wir nachstehend das Inhaltsverzeichniß zur Gewinnung einer Uebersicht über Gruppierung und Eintheilung des ganzen Materials.

- I. Von den Schulbehörden § 1—25.
 1. Regierungsrath § 1.
 2. Erziehungsdirektion § 2.
 3. Der Erziehungsrath § 3—7.
 4. Der Schulinspektor § 8—10.
 5. Prüfungskommissionen § 11—13.
 6. Bezirkschulpfleger § 14—20.
 7. Gemeinde- u. Sekundarschulpfleger § 21—25.
- II. Besteitung der Schulkosten § 26—32.
- III. Schulpflichtigkeit § 33—39.
- IV. Schulgebäude § 40—45.
- V. Gemeindeschulen § 46—115.
 1. Die Primarschule § 48—86. a. Abtheilung der Primarschule, b. Aufnahme, Schulzeit und Entlassung, c. Lehrgegenstände, d. Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht, e. Lehrmittel, f. Bildung der Primarlehrer, g. Wahl, Amtsdauer und Entlassung der Lehrer, h. Besoldung der Lehrer und Vikare, i. Stellung der Lehrer.
 2. Die Fortbildungsschule § 87—104. a. Zweck und Bestand, b. Aufnahme, Schulzeit und Entlassung, c. Lehrgegenstände, d. Lehrmittel, e. Lehrer der Fortbildungsschulen.
 3. Die Arbeitschule § 105—115. a. Zweck, Bestand, Eintritt, Schulzeit und Entlassung, b. Lehrerinnen der Arbeitschule.
- VI. Sekundarschulen § 116—132. 1. Zweck und Bestand, 2. Eintritt, Schulzeit und Entlassung, 3. Lehrgegenstände und Lehrmittel, 4. Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen.
- VII. Bezirkschulen § 133—150. 1. Zweck und Bestand, 2. Eintritt, Schulzeit und Entlassung, 3. Lehrgegenstände und Lehrmittel, 4. Unter-

bringung entfernt wohnender Schüler bei schlechtem Wetter, 5. Lehrer der Bezirkschulen VIII. Die Stipendien § 151—159. Übergangsbestimmung § 160.

Indem wir nun aus den zahlreichen Bestimmungen Einzelnes hervorheben, müssen wir noch die Bemerkung vorausschicken, daß wir nicht vom lokal-baselndschaflichen, sondern von einem allgemeineren Standpunkt aus schreiben und dabei auch an andere Kantone denken, die im flachern Theile unsers Vaterlandes liegen und sich gerne zu den fortschreitenden zählen.

Wenn wir heute ein neues Schulgesetz zur Hand nehmen, so fragen wir billig zunächst, wie es sich zu dem vielbesprochenen und noch wenig realisierten **Ausbau der Volkschule** stelle. Und da müssen wir nun sagen: alle Achtung vor dem Entwurf des basellandschaftlichen Erziehungsdirektors! Er spannt den Bogen nicht so hoch, daß er zum Voraus mit ziemlicher Zuversicht eine Verwerfung seiner Vorschläge durch die gesetzgebende Behörde oder das Volksreferendum in Aussicht nehmen müßte, er trägt den gegebenen Verhältnissen gebührend Rechnung und wagt dennoch einen entschiedenen Schritt vorwärts. „Die Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, erstreckt sich für die Knaben vom 6. bis zum 18., für die Mädchen vom 6. bis zum 16. Altersjahr“ (§ 33). „In jeder Gemeinde besteht eine Primarschule, eine Arbeitsschule und eine Fortbildungsschule. Ausnahmsweise können jedoch kleinere Gemeinden diese Schulen gemeinschaftlich halten“ (§ 47). Die Primarschule umfaßt 8 Klassen (vom 6. bis 14. Altersjahr); in den beiden untersten und in den beiden obersten Klassen werden wöchentlich 18 Stunden, in der 3., 4., 5. und 6. Klasse dagegen wöchentlich 26 Stunden Unterricht ertheilt (§ 50). Schülern, welche im Laufe des Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt und zugleich den Unterricht der obersten Klasse der Primarschule genossen haben, ist der Austritt aus dieser Schule zu gestatten; solche Schüler dagegen, welche zwar das 14. Altersjahr erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Schulklasse zugebracht haben, sind noch für ein ferneres Jahr zum Besuch der Alltags-(Primar-)schule verpflichtet (§ 53). Sämtliche aus der Primarschule entlassene Knaben, welche keine höhern Schulen besuchen, treten in die Fortbildungsschule ein (15.—18. Altersjahr). Knaben, welche zwar die Sekundar- oder die Bezirkschule be-

sucht, aber nicht alle Klassen derselben durchgemacht haben, sind ebenfalls zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzuhalten. Der wöchentliche Unterricht in der Fortbildungsschule muß wenigstens zwei Stunden (an einem Abend) betragen. Wo es Bedürfnis wird, kann die Fortbildungsschule durch den Regierungsrath angemessen erweitert werden. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule wird jeweilen am Ende des Winterhalbjahres vorgenommen und kann bloß solchen Schülern bewilligt werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 89—92). Zum Besuch der Arbeitsschule sind verpflichtet die Primarschülerinnen vom 8. Jahre an und alle aus der Primarschule ausgetretenen Mädchen bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. An höhern Schulen wird ein besonderer Unterricht über die für die Arbeitsschule vorgeschriebenen Lehrfächer ertheilt. Die wöchentliche Schulzeit in der Arbeitsschule soll wenigstens 4 Stunden betragen (§ 108 und 110).

Das ist nun schon ein sehr nennenswerther Fortschritt. Irrt wir nicht, so dauerte bisher in Basel-land, wie in Zürich, die Alltagschule nur 6 Jahre und folgte dann eine Ergänzungsschule mit wöchentlich 2 halben Tagen Unterricht für 3 Jahre. Statt der letztern werden nun 2 **volle Jahre** weitere Alltagschule vorgeschlagen. Daß dabei die wöchentliche Stundenzahl sich nur auf 18 belaufen soll, können wir nicht bedauern: das Gesetz wird eher durchdringen, wenn die Kinder vom 12. Jahre an täglich nur 3 Stunden in der Schule zuzubringen haben; für die Kinder selber ist das ein naturgemäßer Übergang von der Schule in's praktische Leben; und weil auch die beiden ersten Klassen wöchentlich nur 18 Stunden Unterricht erhalten, so läßt sich eine Anordnung treffen, daß der einzelne Lehrer niemals 8 verschiedene Jahresklassen gleichzeitig unterrichten muß. Acht oder gar neun Jahresklassen, die zur gleichen Zeit im gleichen Zimmer von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden sollen — das ist zu viel für den Lehrer, und die einzelnen Klassen, mit denen sich der Lehrer im halben Tag je nur 20 Minuten beschäftigen kann, tragen keinen Gewinn davon, der mit der ihrerseits verwendeten Zeit in einem gehörigen Verhältniß stände.

Zu den 2 weiteren Jahren Alltagschule fügt sodann die Gesetzesvorlage für die Knaben noch 4 Jahre Fortbildungsschule hinzu bis zum 18. Altersjahr. Die Erkenntnis ist nachgerade eine ziemlich

allgemeine geworden, daß bisher fast überall der Schulunterricht allzu früh abgeschlossen wurde und daß ein weiterer Ausbau der allgemeinen Volksschule absolutes Bedürfnis sei. Daß in dieser Richtung etwas Erfleddisches gethan werde, ist allmälig eine wirkliche Lebensfrage für die Schule geworden, und es werden die Klagen über ungenügende Resultate der Schulbildung, über unbefriedigende Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen &c. nicht verstummen, so lange vom 14. oder gar vom 12. Altersjahr an fast nichts mehr für die Schulbildung geleistet wird. An verschiedenen Orten hat man durch Gründung freiwilliger Fortbildungsschulen nachhelfen wollen. Der gute Wille, den Behörden und Lehrer bei solchen Bestrebungen an den Tag legten, verdient volle Anerkennung. Aber die Erfahrungen seit mehr als einem Jahrzehnd haben zur Evidenz herausgestellt, daß auf diesem Wege der Zweck nicht zur Hälfte erreicht wird. Auch die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden auf die Dauer kaum günstigere Resultate erzielen als die früheren derartigen Anstalten von allgemeinerem Charakter. Diese Fortbildungsschulen fränkeln an mangelnder Schülerzahl, und speziell fehlen gerade diejenigen Schüler, welche es am meisten nöthig hätten, dieselben zu besuchen. Da und dort mag sich die geringe Frequenz und das Ausreihen selbst derjenigen Schüler, die noch einen Versuch unternommen hatten, auch aus dem Umstande erklären, daß der Lehrer selber nicht auf jener Höhe der Bildung steht oder von einer steifen Schulmanier sich zu wenig los machen kann, um 16—20jährige Jünglinge an sich und an einen neuen Lehrstoff nachhaltig zu fesseln. Auch ein 1—2monatiger Fortbildungskurs ist nicht im Stande, den gewöhnlichen Primar- oder Sekundarlehrer theoretisch und namentlich praktisch so weit in die Landwirtschaft einzuführen, daß derselbe volle Autorität als Landwirtschaftslehrer erwerben und behaupten könnte. Gegenüber nun den bisherigen freiwilligen Fortbildungsschulen involviert der baselländschaftliche Gesetzesentwurf in doppelter Richtung einen ganz bedeutenden Fortschritt: einmal indem er den Besuch der Fortbildungsschule bis zum 18. Altersjahr obligatorisch erklärt, und sodann indem er für diese Schulen Lehrer in Aussicht nimmt, welche ihrer Aufgabe völlig gewachsen sind. In letzterer Hinsicht bestimmt nämlich der Entwurf: Die Lehrer der Fortbildungsschulen sind Wanderlehrer; es werden deren vorläufig 12 (mit

einer jährlichen Besoldung von 2000 Fr.) aufgestellt. Wo sich das Bedürfnis zeigt, kann die Zahl derselben angemessen vermehrt werden (§ 98 und 102). Die Fortbildungsschüler müssen höhere wissenschaftliche Bildung genossen und sich mit der Landwirtschaft theoretisch und praktisch beschäftigt haben. Der Staat unterstützt die Jünglinge, welche sich dem Berufe von Fortbildungsschülern widmen wollen (§ 100 und 101). Dem einzelnen Lehrer können wenigstens 6 Fortbildungsschulen übergeben werden. Außerdem können solche Lehrer auch zur Abhaltung landwirtschaftlicher Kurse und öffentlicher Vorträge verpflichtet werden oder als Fachlehrer an Sekundarschulen (mit besonderer Entschädigung) Anstellung finden (§ 99 und 103). — Es steht zu hoffen, solche Lehrer werden im Stande sein zu bewirken, daß die jungen Leute gerne wöchentlich einige Stunden ihrer Fortbildung widmen und reichen Gewinn für's Leben davontragen. — Als Lehrgegenstände der Fortbildungsschule sind genannt: Deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen und Messen, Naturwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchhaltung, Leibesübungen. Etwas viel für die Schulen, in denen die Unterrichtszeit auf das gesetzliche Minimum beschränkt ist! Doch wird der in Aussicht genommene spezielle Lehrplan ohne Zweifel das Zweckmäßige näher normiren und namentlich dafür sorgen, daß nicht alle diese Lehrgegenstände neben einander in jeder Woche zur Behandlung kommen. „In der Beschränkung zeigt sich ja der Meister!“

Noch sind mit verlängerter Alltagsschulzeit und mit obligatorischen Fortbildungsschulen die Vorschläge zum Ausbau der Volksschule nicht erschöpft. Der Gesetzesentwurf will auch die **Neugründung von Sekundarschulen** ermöglichen. In der Sorge für die Weiterbildung solcher Schüler, die für ihre Ausbildung freiwillig mehr verwenden wollen, als die Primarschule leisten kann, sind bekanntlich in den östlichen und westlichen Kantonen bisher verschiedene Wege eingeschlagen worden. In jenen, wie in Zürich und Thurgau, legte man ein Hauptgewicht darauf, daß jeder Schüler Gelegenheit habe, eine solche Anstalt vom Elternhause aus zu besuchen: man gründete in großer Zahl Sekundarschulen meist unter einem einzigen Lehrer. In den westlichen Kantonen, wie Baselland, Aargau, Solothurn, Bern, trat dagegen das Streben in den Vordergrund, diese Schulen mit

einer größern Zahl von Lehrkräften, Schülern und Klassen auszustatten und denselben bis auf eine gewisse Stufe auch die Aufgabe des Gymnasiums und der Industrieschule zu übertragen: man errichtete in kleiner Anzahl, aber mit reicherer Ausstattung die Bezirksschulen, Progymnasien, Collèges *et c.* Diese Bezirksschulen, wo sie sich eingelebt haben, will man sich nicht mehr nehmen lassen, und sicherlich werden sie, wenigstens in größeren Kantonen, durch eine Kantonschule nicht ersetzt. Aber man fühlt doch auch, daß die Sekundarschule noch einem Bedürfnisse dient, welches hinwieder die Bezirksschule nicht befriedigen kann und daß durch diese die größern Ortschaften vor den kleinern in einer Weise bevorzugt sind, die sich nicht ganz rechtfertigen läßt. Darum wird nun da allmälig das Lösungswort: **Bezirks- und Sekundarschulen**. Aargau hat bereits neben seinen reich ausgestatteten Bezirksschulen auch noch Sekundarschulen begründet und zählt deren nach dem letzten Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion schon 29, nur werden sie dort (leider!) damit man nicht nur in verschiedenen Kantonen, sondern selbst im gleichen Kanton mit dem nämlichen Namen auch recht verschiedene Dinge bezeichne) Fortbildungsschulen genannt. Baselland würde nun nach dem Gesetzesentwurf mit Errichtung solcher Sekundarschulen (für Knaben und Mädchen vom 12.—15. Altersjahre bestimmt) nachfolgen, und es scheint uns sehr wohl gethan, daß die Erziehungsdirektion eine Verbindung der Sekundarschule mit den zwei oberen Klassen der Primarschule wenigstens ermöglichen will (§ 120). Es dürfte das ein ganz natürlicher Uebergang sein, um vielleicht nach einem weiteren Dezennium zur obligatorischen Sekundarschule vorzuschreiten, während wir z. B. im Kanton Zürich die daselbst auch vorgeschlagene Obligatorischeklärung der Sekundarschule nach den bisherigen bloß 6 Alltagschuljahren für einen viel zu weit gehenden einmaligen Schritt halten, um große Hoffnung auf Verwirklichung dieses Projektes in nächster Zeit fassen zu können. Man muß dem Volke nicht Sprünge zumuthen, so es nicht straucheln soll. Wenn es, ob auch langsamer, nur sicher vorwärts schreitet und nicht wieder Rückschritte macht! Es ist ungerecht, denen, welche einen langsamern und dafür um so sicherern Fortschritt anstreben, den Sinn für Fortschritt überhaupt abzusprechen oder gar retrograde Tendenzen zum Vorwurf zu machen.

Wir müssen darauf verzichten, die näheren Be-

stimmungen über die Sekundarschulen, wie auch über die Bezirks- und die Arbeitsschulen einläßlicher zu erörtern. Dagegen heben wir noch einige andere Punkte aus dem Gesetzesentwurfe hervor.

Neber die **Besoldung der Primarlehrer**, wie sie in Zukunft geregelt werden soll, hat bereits Nr. 15 d. Bl. das Wesentliche mitgetheilt. In manchen Kantonen würden solche Vorschläge und Gesetzesbestimmungen mit Freuden begrüßt, wahrscheinlich auch in Baselland. Wer den jetzigen Preis aller Lebensbedürfnisse in's Auge faßt, wer bedenkt, was der Lehrer für seine Berufsbildung verwenden muß und daß sein Amt die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, der wird immer noch nicht finden, daß der Entwurf zu weit gehe, oder daß der Lehrer, zumal wenn er eine Familie zu ernähren und Kindern eine Berufsbildung zu geben hat, Schätze sammeln könne. Aber wie würden viele ökonomisch gedrückte Lehrer und zwar nicht nur in Graubünden, Wallis und der innern Schweiz, sondern auch im Thurgau, St. Gallen, Glarus, Solothurn *et c.* freudig aufathmen, wenn NB. das Minimum der Baarsbesoldung endlich auf 1000 Fr. gesetzt würde! Gar nicht zu unterschäzen sind sodann die Naturalleistungen: Wohnung, Holz und Pflanzland. Ob nicht zwei Fuchart des letztern zu viel? Wir glauben doch nicht. So wenig wir es billigen, wenn der Lehrer verbauert, so scheint uns doch, er sei im Stande, neben der Schulzeit und in den Ferien so viel Land gehörig zu bewirthschaften. Ökonomisch ist diese Nachhülfe für ihn um so höher anzuschlagen, als der Werth des baaren Geldes von Jahr zu Jahr im Sinken, beziehungsweise der Preis der Lebensmittel im Steigen begriffen ist. Und wenn man mit vollem Rechte verlangt, daß der Lehrer ein gewisses Verständniß und Sinn für Landwirthschaft habe und zur Hebung der Landwirthschaft das Mögliche beitrage, so muß man ihm auch Land anweisen und ihn nicht mit einer halben Fuchart oder, wie es noch gar häufig geschieht, mit einigen dreißig Franken Geldentschädigung abspeisen. Das beste Mittel, den Bauer zu Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe zu bringen, sind nicht abstrakte Vorträge und theoretisches Geplauder, sondern die demonstratio ad oculos, die Erzielung besserer Resultate in einer wirklichen Musterwirthschaft, wie es Benj. Franklin auf seinem Kleeacker mit dem originellen „Hier ist gegypst!“ so unübertrefflich gezeigt hat.

Wenn wir uns also über das Maß der Lehrerbefördung, für welches der baselländschaftliche Erziehungsdirektor einstehen will, freuen, so erlauben wir uns doch über die Art der Vertheilung eine etwas abweichende Ansicht zu äußern. Wir würden es nämlich vorziehen, selbst wenn im Ganzen genau die nämliche Summe verwendet werden sollte, das Gehalt des Anfängers etwas niedriger zu stellen und dafür die Alterszulagen für den praktisch erfahrenen und bewährten Lehrer, wie in Solothurn, Zürich, Schaffhausen, Thurgau *rc.*, etwas zu steigern und insbesondere auch dem vor Alterschwäche resignierenden Lehrer ein angemessenes Ruhegehalt anzumessen. Beim Vorschlag von vermehrten Alterszulagen denken wir nicht bloß an die vermehrten Auslagen des Familienvaters; es darf mit in Anschlag gebracht werden, daß der Lehrer nach einer Reihe von Jahren praktischer Thätigkeit für seinen Beruf tüchtiger geworden ist, als es der Anfänger sein kann, und wenn er beim Lehrerberufe ausgehalten hat, so verdient das einige Anerkennung. Wenn wir dann auch einem Ruhegehalt für die Emeriten das Wort reden, so wissen wir gar wohl, daß die Republik in der Regel sehr mißtrauisch ist gegen Alles, was einem Pensionssystem ähnlich sieht; aber es ist eben so gewiß, daß die Republik hierin zu wenig, als daß die Monarchie zu viel thut. Der Mißbrauch rechtfertigt nicht die Beseitigung des rechten Gebrauchs. Gebildete und billig denkende Männer können kaum in Abrede stellen, daß es in vielen Fällen eine Inhumanität und unverantwortliche Härte ist, wie manche alte Lehrer ohne einen Rappen weitern Einkommens, ohne Wohnung, ohne die Möglichkeit, einen andern Beruf zu ergreifen, ohne daß sie in früheren Jahren einen Sparpfennig hätten zurücklegen können, auf die Gasse gestellt werden von denen, die und deren Jugend sie einst mit Hingabe unterrichtet haben. Das ist hart. Wie viel besser stellt sich in dieser Hinsicht der Lehrer in der Monarchie, der z. B. im Großherzogthum Baden mit 10 Dienstjahren schon 40 % und mit 40 Dienstjahren 100 % seines Baareinkommens als Pension in Aussicht hat. Mehr und mehr muß doch auch in der Republik eine billigere Praxis sich Bahn brechen. Manche Gemeinden, namentlich Städte und wohl vor allen Baselstadt, im Thurgau Dießenhofen, haben in dieser Richtung Anerkennenswertes geleistet. Der Kanton Zürich verabreicht nach 30 Dienstjahren anständige Ruhe-

gehalte, der Kanton Bern den Lehrern nach 30, den Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren Leibgedinge im Betrage von 240—360 Fr. Wir möchten lebhaft wünschen, daß der Kanton Baselland, wenn auch vielleicht für den Anfang nur mit kleinen Summen, so doch grundsätzlich ähnliche Bestimmungen trage und daß bald auch andere Kantone nachfolgen möchten. Für den Staat wäre es kein unerschwingliches Opfer, für den Einzelnen aber doch schon eine große Wohlthat, wenn der Lehrer, der wegen Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen seinen Beruf quittieren muß, nur wenigstens auch die bereits erworbene Alterszulage fortbeziehen könnte.

Als eine weitere glückliche Bestimmung des Gesetzesentwurfs begrüßen wir die §§ 1—25 über die **Organisation der verschiedenen Schulbehörden**, das Schulinspektorat, die Aufstellung der verschiedenen Prüfungskommissionen für eine bestimmte Amtsdauer *rc.*, insbesondere auch die Aufstellung eines besonderen Erziehungsrathes und den Modus, wie seine Mitglieder gewählt werden sollen. Wenn es nicht gut ist, daß ein Erziehungsrath ganz unabhängig vom Regierungsrathe die Leitung des Erziehungswesens besorgt, so ist es hinwiederum für die Dauer auch nicht zweckmäßig, wenn ein Erziehungsrath gänzlich beseitigt wird. Die Mitglieder des Regierungsrathes stehen in ihrer Mehrzahl dem Schulwesen zu fern, um die Aufgabe eines Erziehungsrathes glücklich zu lösen; ein Finanzdirektor, ein Polizei- und Militärdirektor, ein Direktor für Bau- und Straßenwesen *rc.* haben andere Aufgaben und eine zu große Geschäftslast, um sich auch noch in das Detail der Schulfragen vertiefen zu können. Soll aber ein Erziehungsdirektor allein das öffentliche Unterrichtswesen leiten, so wird mit der Zeit die Verantwortlichkeit für eine Schulter zu drückend und es fehlen manche heilsame Anregungen, die der Natur der Sache nach nur eine Kollegialberathung zu bieten vermag. Darum ist gewiß auch in kleinen Kantonen, wie Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Baselstadt und Baselland eine besondere Erziehungsbehörde, die am natürlichen bestesten von einem Mitgliede der Regierung, dem Erziehungsdirektor, präsidirt, aber nicht von demselben gewählt wird, nicht etwas Überflüssiges. Daß in einem solchen Erziehungsrathe die Lehrerschaft so gut eine Vertretung finde, als die Geistlichen im Kirchenrath, die Aerzte im Sanitätskollegium *rc.*, das ist nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern gewiß

auch im Interesse der Sache. Ob diese Vertretung des Lehrerstandes von den letztern selber, oder von einem Großen oder Kleinen Rathe gewählt werde, scheint uns nicht die Hauptfrage, wenn nur überhaupt dafür gesorgt ist; doch begrüßen wir die bezügliche Bestimmung in unserm „Entwurfe“, welche in § 3 sagt: Der Erziehungsrath besteht: a) aus dem Erziehungsdirektor als Präsident, b) aus dem Schulinspektor, c) aus 3 durch den Regierungsrath und 2 durch die Lehrerschaft gewählten Mitgliedern.

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

St. Gallen. Der Erziehungsrath hat ein Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer erlassen, dem wir folgende Bestimmungen über die Prüfung der Primarlehrer entnehmen.

Art. 5. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich. Die praktische besteht in Probeleistungen in den Kunstoffächern und je nach Umständen in einer Probelektion mit Schülern der Musterschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule. — Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Art. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes, Lösung mathematischer Aufgaben und eventuell Anfertigung einer einfachen Freihandzeichnung. Der Aufsatz gilt zugleich als kalligraphische Schriftprobe. — Alle schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht von Mitgliedern der Erziehungskommission oder der Examinatoren und unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Art. 7. Bei der mündlichen Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. In der Religion. Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und mit den Hauptmomenten der Kirchengeschichte.

b. In der Pädagogik. Kenntniß des Menschen in seiner physischen und psychischen Entwicklung. Zweck, Mittel und Methode der Erziehung. Begriff, Aufgabe und Gliederung der Volkschule. Kenntniß der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, sowie der Einrichtung und Führung einer

Primarschule. Die Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung der Volkschule.

c. In der deutschen Sprache. 1. Lesen und Literaturkunde. Richtiger, sicherer, fließender Vortrag und sinngemäße Betonung. Verständniß des Gelesenen nach Form und Inhalt. Geordnete mündliche Reproduktion. Kenntniß der Hauptmomente der Literaturgeschichte von Lessing bis zu Goethe's Tod.

2. Sprachlehre. Eintheilung der Laute, Silben und Wörter; Bau und Biegung der Wörter; die Satzarten und ihr Bau. Uebersicht der verschiedenen Gattungen sprachlicher Darstellung; wesentliche Eigenarten derselben, insbesondere der abhandelnden Prosa.

3. Aufsatz. Anfertigung eines Aufsatzes mit richtiger Wortschreibung, Zeichensetzung, logisch richtigem Satzbau und gehöriger Erfassung und Durchführung des Thema's.

d. In der Arithmetik. 1. Kopf- und Zifferrechnen. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche und ihre Anwendung; Dreier- und Vielseit; rationale Lösung der Aufgaben durch den Schluß; die Kettenregel und Proportionen; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen.

2. Buchführung. Kenntniß der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für eine bürgerliche Haushaltung; einfache gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung.

3. Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Kenntniß der Logarithmen und ihrer Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen.

e. In der Geometrie. Richtige Definition der hauptsächlichsten Raumgestalten und Kenntniß ihrer wesentlichen Eigenschaften. Berechnung der üblichen planimetrischen Figuren, der Oberfläche und des Inhaltes der bekannten stereometrischen Körper. Die vier trigonometrischen Grundfunktionen und deren Anwendung auf die Berechnung ebener Dreiecke. Kenntniß der einfachsten Instrumente zur Messung und Darstellung von Grundstücken nach ihrer horizontalen und vertikalen Ausdehnung.

f) In der Geschichte. Uebersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte. Spezielle Kenntniß der Hauptmomente derselben, sowie der Hauptmomente aus der allgemeinen Weltgeschichte.

g. In der Geographie. Spezielle Kenntniß der vaterländischen Geographie. Uebersicht der allgemeinen Geographie in mathematischer, physikalischer und politischer Beziehung.

h. In der Naturkunde. 1. Naturgeschichte. Kenntniß der Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche. Bekanntheit mit den häufiger vorkommenden einheimischen Naturalien. Das Wesentliche aus der physischen Anthropologie.

2. Naturlehre. Bekanntheit mit den Hauptlehren der Physik.

3. Chemie. Die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben. Die wesentlichsten organischen Säuren und Basen, der Alkohol und die bekanntesten indifferenten Stoffe.

4. Landwirthschaft. Anwendung der Naturkunde auf die Landwirthschaft. Grundzüge des landwirthschaftlichen Betriebes.

i. In den musikalischen Fächern. 1. Singen. Fehlersfreies Singen gebräuchlicher Volks-, Schul- und Kirchenlieder. Lehrlektion im Schulgesangunterricht, verbunden mit der einschlägigen Theorie bezüglich Tonarten, Laft, Rhythmit, Melodik und Dynamit.

2. Violinspiel. Reiner und fertiger Vortrag von Schul-, Volks- und Kirchenliedern.

3. Orgel- bzw. Klavierspiel. Fließender Vortrag von vierstimmigen Choralsätzen mit Vor- und Nachspielen.

k. Im Zeichnen. Richtige Auffassung und Darstellung gegebener, einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß.

l. Im Schönschreiben. Deutliche, regelmäßige und fließende Darstellung der deutschen und englischen Kurrentschrift.

m. Im Turnen. Kenntniß und Fertigkeit in der Ausführung der im Volkschulunterrichte vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Geräthübungen.

n. In der Probelektion. Fähigung, eine mehrklassige Schule angemessen zu leiten, zu beschäftigen und zu unterrichten.

Zum Büchertische.

Der Schulreformator Dr. Thom. Scherr, sein Leben und Wirken, von J. Bänninger, Lehrer in Horgen. Zürich, Druck von J. Herzog, 1871. 248 S.

Es ließ sich nach dem unerwartet schnellen Tode des zürcherischen „Schulreformators“ erwarten, daß sich bald

eine Feier an die Arbeit machen werde, das Leben und segensreiche Wirken desselben einläßlicher zu schildern und sein Andenken unter seinen unmittelbaren und mittelbaren Schülern, wie unter dem schulfreundlichen Volke neu aufzustitzen. So erschien denn auf den Todestag des ersten zürcherischen Seminardirektors, den 10. März, das vorliegende Büchlein, das wir, obwohl es uns wenig Unbekanntes darbot, mit Interesse und Genüge gelesen haben.

Herr Bänninger hat sich nicht zur Aufgabe gestellt, vom wissenschaftlich pädagogischen Standpunkte aus die schriftstellerische Tätigkeit Scherr's zu beurtheilen oder denselben mit früheren und gleichzeitigen Pädagogen, wie z. B. mit den Philanthropisten, Pestalozzi, Grauer, Wurst, Diesterweg, Fellenberg, Wehrli, Rickli, Zuberbühler, Kettiger u. s. w. in Parallele zu stellen. Er geht vielmehr von der vorscherriichen zürcherischen Volksschule aus, vergleicht damit die durch Scherr neu begründete Schule und zeigt in solcher Weise um so augenfälliger, welche großartigen Verdienste der mit seltemem Lehrgeschick und Erziehertalent ausgerüstete Schulmann, der unermüdete Arbeiter, der unentwegte Kämpfer für Hebung der Schule und des Lehrerstandes sich erworben habe. Es schien uns immer eine deutlich sprechende und imponirende That- sache, wie es Scherr gelungen, die Liebe und Unabhängigkeit fast aller seiner Schüler — vereinzelte Ausnahmen giebt es überall — in seltemen Grade zu gewinnen und über alle Wechselseiten des Schicksals hinweg sich dauernd zu bewahren. Bänninger's Biographie ist uns ein neuer Beweis für diese That- sache. Innige Liebe, hohe Verehrung und tiefgefühlte Dankbarkeit des Schülers gegen seinen Meister haben dem Verfasser die Feder geführt, und dreißig Jahre räumlicher Trennung haben nicht vermocht, diese pietätvolle Gefünnung erkalten zu machen. Insofern hat die Schrift auch eine wirklich erbauliche Seite. Sie ist zugleich trefflich geeignet, die Liebe zur Schule zu wecken und zu pflegen. Möge sie diesen Zweck reichlich erreichen und das Andenken an Scherr auch bei der Nachwelt forterhalten! — Hätten wir auch da und dort an dem Büchlein eine kleine Aussetzung zu machen und z. B. zu konstatiren, daß der sel. Scherr selber den 26. Januar 1868 mit etwas andern Augen betrachtet hat als sein Biograph, so stehen wir doch gar nicht an, demselben aufrichtig viele und aufmerksame Leser zu wünschen, auch unter den Jüngern, die den fernigen Schulmann persönlich nicht mehr gekannt haben.

Anzeigen.

Prüfungsanzeige.

Die diesjährige Prüfung von Bewerbern um basellandschaftliche Primailehrerpatente findet Montag, Dienstag und Mittwoch den 15., 16. und 17. Mai im Regierungsgebäude dahier statt.

Diejenigen Lehrer oder Lehramtskandidaten, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich unter Einsendung ihrer Aktivitäts-, Leumunds- und Studienzeugnisse bis zum 8. Mai bei der unterzeichneten Direction schriftlich anzumelden.

Liestal den 18. April 1871.

Für die Erziehungsdirektion:
J. J. Gräber, Sekretär.

Hohl, Chronolog. Uebersicht der allgemeinen Geschichte. 184 Seiten und 1 Tabelle, sehr geeignet zur eingehenden Repetition der Geschichte auf bevorstehende Examens ist zu Jfr. 1 bei Huber und Cie. in St. Gallen und in den übrigen Buchhandlungen, sowie beim Verfasser in Lenzburg zu beziehen.

Ernst Abendroth in Constanz, Musikalien- und Instrumenten-Handlung,

empfiehlt sein Lager von
Pianos, Pianinos und Harmoniums
aus den besten Fabriken Deutschlands.

Mehrjährige Garantie. — Billigste Preise.

Günstige Zahlungsbedingungen

Nach der Schweiz werden die Instrumente ohne Preiserhöhung
zollfrei geliefert.

Ältere Instrumente werden in Tausch angenommen, auch stehen stets mehrere Instrumente
zum Vermieten bereit.

Stimmen und Reparaturen werden auf's Beste besorgt.

Herr Lehrer J. Som in Frauenfeld, bei welchem ein Instrument aus meinem Magazin
eingesehen werden kann, ertheilt gern nähere Auskunft und ist zur Vermittlung von Bestellungen und
Kaufabschlüssen jederzeit bereit.

Im Verlage von F. Schultheiss in Zürich ist soeben erschienen und in J. Huber's Buchhandlung in
Frauenfeld vorrätig:

Praktischer Lehrgang zu einem erfolgreichen Schreibunterricht.

Mit

Übungsbüchern in deutscher Currentschrift für das Taktenschreiben
und einer Beilage, enthaltend

Musterblätter

in englischer, griechischer, lateinischer, gothischer, frakturer, ronder und stenographischer Schrift

von

J. M. Hübscher,
Lehrer der Kalligraphie und Stenographie.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Für die Schulen des Kantons Baselland obligatorisch erlaubt und für diejenigen des Kantons Schaffhausen vom
Tit. Erziehungsrath empfohlen.

I. 30 Übungsbücher für den Taktenschreibunterricht. Preis 2 Fr. 80 Cts.

Anleitung zum Gebrauche der Vorlagen. 8°. Geheftet Preis 75 Cts.

Bei obligatorischer Einführung dieses Verlagswerkes von Seite der kantonalen Erziehungsbehörden läßt
der Verleger eine Preismäßigung eintreten.

Anzeige.

Den Tit. Schulbehörden, sowie den Herren Lehrern
bringt der Unterzeichnete in gefällige Erinnerung, daß
bei ihm fortwährend linirte und unlinirte

Schiefertafeln

in verschiedenen Größen und zu den billigsten
Preisen bezogen werden können. Der Schiefer ist von
vorzüglicher Qualität und die Liniatur kann nach
beliebigen Mustern wie bei den Fabertafeln her-
gestellt werden. Preislisten, sowie Muster stehen jeder-
zeit zu Diensten. Zu gefälliger Abnahme empfiehlt sich
bestens:

Engi, Atn. Glarus, den 5. April 1871.

Tafelfabrik von L. Hetti.

Bei Benedikt Braun, Buchbinder in Chur, sind
zu beziehen:

Übungsaufgaben für's Rechnen
für die ersten 4 Schuljahre, 4 Hefte à 15 Cts., her-
ausgegeben von Lehrern der Stadtschule in Chur.

Die bereits erschienenen Hefte wurden zur Begut-
achtung an die Kreislehrerkonferenzen Bündens ver-
sandt und nach allen bisher eingegangenen Protokoll-
berichten überall sehr günstig aufgenommen und beurtheilt.

Hefte für das 5. und 6. Schuljahr werden eben-
falls noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Die ächten
Fröbel'schen Kinderspiele
sind zu beziehen bei
J. Kuhn-Kelly
in St. Gallen.